

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 10

Artikel: Dienstweg

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Jahr 1907 gründete sich General Rohne seine eigene Zeitschrift, die „Artilleristischen Monatshefte“, die sofort an führende Stelle bei Besprechung aller artilleristischen Fragen getreten sind.

Auf 50 Jahre erfolgreicher Arbeit kann der General Rohne heute zurückblicken, und dabei berechtigt alles, zu erwarten, dass er noch viele Jahre ganz gleich wirken können.

Dienstweg.

Die „Verordnung über die Obliegenheiten und den Dienstkreis der Truppenführer“ (vom 28. Februar 1903) bestimmt in ihrem ersten Artikel: „In dienstlichen Angelegenheiten ist auch ausser Dienst der Dienstweg einzuhalten.“

Es ist nicht von Ungefähr, dass dies, das ja in einem geordneten militärischen Subordinationsverhältnis selbstverständlich sein sollte, an der Spitze der Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Eine der Hauptaufgaben der Militärorganisation von 1907 war, den Truppenführern im Frieden die Stellung und den Wirkungskreis zu geben, der ihnen gewährt werden muss, damit sie im Krieg die Verantwortlichkeit tragen könnten.

Solche Einfügung der Truppenführer in den Friedensbetrieb, in die Erschaffung der Kriegstüchtigkeit und der Kriegsbereitschaft unsres Wehrwesens war etwas ganz neues. Wohl war die Notwendigkeit schon bei Aufstellung des Gesetzes von 1874 empfunden, dasselbe enthielt auch einzelne Bestimmungen, die dazu verwendet werden konnten. Diese waren aber zu wenig scharf gefasst und da das bisherige Verhältnis, in dem sich die Miliztruppenführer ausser Dienst um Pflichten und Rechte ihrer Kommandogewalt gar nicht zu kümmern hatten, für sie und die Verwaltung das bequemste war, so blieb es bei einem Anlauf und Alles fiel bald wieder in das alte Geleise. Nur den niederen Vorgesetzten blieben einzelne Obliegenheiten ihrer Kommandogewalt überwiesen, aber nur als Berichterstatter und Antragsteller an die leitende Verwaltungsstelle, und nicht als ihrem militärischen Vorgesetzten verantwortliche Truppenkommandanten.

Das sollte durch das Gesetz von 1907 vollständig, d. h. soweit es in der Miliz möglich ist, geändert werden. Möglich aber ist es in einem viel höheren Grade als man meint, denn ganz die gleiche Ausschaltung der militärischen Kommandostellen und Beschränkung derselben auf Inspektionen und Berichterstattung bestand in der Armee des zweiten französischen Kaiserreichs von 1870 und war eine der entscheidenden Ursachen der Zustände, in denen die furchtbaren

Niederlagen und der Zusammenbruch von Allem unabwendbar begründet war.

Zugegeben kann allein werden, dass es nicht so leicht ist, Truppenkommandanten der Miliz den ihrer Stellung gebührenden Einfluss zu geben und dass dies doppelt schwer ist, wenn man das eingewöhnte Verfahren, bei dem allen wohl war, in neue Wege leiten muss, die man nicht selbst gewählt und die nicht jedem, der sie einschlagen soll, klar vor Augen liegen. Zu dem tritt ein weiter erschwerender Umstand hinzu, der mit dem Milizwesen gar nichts zu tun hat. Es ist dies das Fortbestehen der kantonalen Militärhoheit, die man bei Schaffung des neuen Gesetzes nicht fortbestehen liess, weil man von ihr irgend einen Nutzen für das Wehrwesen erwartete, sondern weil man sie trotz klarer Erkenntnis des ganzen Umfangs des Schadens, den sie anrichten kann, fortbestehen lassen musste, weil sonst das neue Gesetz nicht zu erlangen gewesen wäre. Darüber müssen sich diejenigen, die die kantonale Militärhoheit zu handhaben haben, klar sein, und sie müssen dementsprechend die Wahrung der kantonalen Hoheit nicht zum Hindernis des Entstehens militärischer Verhältnisse machen. Die Militärzeitung wird nächstens darauf zurückkommen.

Dass alle dienstlichen Angelegenheiten auf dem Dienstwege zu behandeln sind, ist die Grundbedingung, damit die Vorgesetzten die Stellung und den Einfluss, aber auch die Verantwortlichkeit erhalten, die unser jetziges Gesetz ihnen geben will, weil dies als notwendig erkannt wurde. Deswegen ist die Einhaltung des Dienstweges an die Spitze der Verordnung gestellt, die in Ausführung des Gesetzes den Dienstkreis und die Obliegenheiten der Truppenführer ordnet.

Einstweilen aber fehlt es noch sehr an der Befolgung und am Verständnis des Dienstweges.

Es gibt noch viele Offiziere, die heute noch, gerade wie wenn der Artikel 1 der Verordnung nicht bestände, ganz gleich, wie in früheren Zeiten die Existenz des militärischen Verhältnisses zu ihrem militärischen Vorgesetzten ignorieren und sich in dienstlichen Angelegenheiten direkt an die militärische Verwaltungsstelle wenden, von der sie glauben, sie habe in der Sache zu entscheiden. Und die Mehrzahl der andern fasst den Begriff Dienstweg dahin auf, dass sie ihre an die entscheidende Stelle gerichtete Eingabe ihrem direkten Vorgesetzten übergeben mit der Weisung, sie „auf dem Dienstweg“ bis an die Stelle weiterzuspedieren, an die sie adressiert ist.

Es soll hier nicht davon gesprochen werden, dass bei solcher Auffassung des Begriffs „Dienstweg“, derselbe weiter nichts ist, als eine Komplikation in der Behandlung der Geschäfte, die

niemand anders erfreut und befriedigt, als die Händler mit Tinte, Feder und Papier. Diese Komplikation ist bedeutungslos gegenüber dem, dass solcher Auffassung des Dienstweges eine Anschauung über die militärischen Vorgesetzten zugrunde liegt, die unter dem alten Gesetze leider berechtigt war, die aber nach dem neuen Gesetz nicht fortbestehen soll.

Es liegt darin ausgesprochen, dass der militärische Untergebene ganz genau weiss, dass sein militärischer Vorgesetzter, dem er nach Vorschrift die Eingabe zu machen hat, nicht die Kompetenz besitze, zu entscheiden. Und damit die Vorgesetzten sich nicht beikommen lassen zu entscheiden, gibt er ihnen an, für wen die Eingabe bestimmt ist. Der Vorgesetzte ist für ihn nichts weiter als eine den Verkehr vermittelnde Zwischenstelle, der Briefträger, der die Eingabe weiter spedieren muss — wobei ihm indessen unbenommen ist, seine Meinung über die Sache beizufügen. Darin, dass der Untergebene dies ausspricht, dies seinem Vorgesetzten ins Gesicht sagt und dabei noch glaubt, dienstlich korrekt zu handeln, liegt die in unsrer Armee traditionelle Vorgesetzten-Missachtung. Nur die Organe der ständigen Militärverwaltung schauen sie ausser Dienst als kompetent an, in dienstlichen Dingen zu entscheiden, es widerspricht nicht bloss den überkommenen Gewohnheiten, sondern vielleicht auch etwas dem demokratischen Gefühl der Milizoffiziere, seinem militärischen Vorgesetzten im bürgerlichen Kleide militärische Kompetenzen zuzuerkennen.

Es ist ja auch gar nicht zu leugnen, dass den militärischen Vorgesetzten gar wenig Kompetenzen anvertraut sind und dass ihnen von früher her die Gewohnheit, nur zu berichten, nur zu begutachten und nur Antrag zu stellen, noch tief in den Knochen sitzt; sie fragen sich nicht, was zu behandeln und erledigen in ihrer eignen Kompetenz läge, sondern schicken gerne alles weiter. — Bei dieser tatsächlichen Lage kann man es ja dann auch den Offizieren gar nicht übel nehmen, wenn sie ihren Vorgesetzten nicht als den ansehen und behandeln, von dem das Schicksal ihrer Begehren und Berichte abhängt, sondern nur als eine Zwischenstanz, die den Weg zur entscheidenden Stelle verlangsamt und erschwert.

Solche Auffassung „Dienstweg“ muss verschwinden, sonst kommen wir niemals zu der Vorgesetzten-Auffassung, die das Gesetz haben will und die wir für den Krieg brauchen.

Wenn auch der Untergebene meint oder genau weiss, dass sein Kommandant nicht kompetent ist, über die Vorlage zu entscheiden, oder dass der eingereichte Bericht von einer höhern Stelle gefordert ist, so muss er doch seine Eingabe oder

seinen Bericht nur an seinen direkt vorgesetzten Truppenführer richten. Dessen Sache ist es, zu beurteilen, ob er ihn weiter zu leiten hat, oder von sich aus über ihn entscheiden kann. Der Untergebene darf ihm niemals und in keiner Form darüber Wegleitung geben.

Das ist der Begriff „Dienstweg“. Die bei uns jetzt gebräuchliche Auffassung ist nichts anders als Fortbestehen in anderer Form jenes alten Zustandes, den das Gesetz abschaffen wollte, der in der Armee des französischen zweiten Kaiserreichs bestand und die Hauptursache des Zusammenbruchs von 1870 war. Seine unabwendbare Folge ist eine Vorgesetzten-Autorität, die nicht standhält in schwierigen Lagen und Vorgesetzte ohne Initiative und ohne Verantwortlichkeitstrieb. — Die Botschaft zu unserm jetzigen Gesetz sagte, es müsse den Truppenführern Stellung und Obliegenheiten gegeben werden, die sie instand setzten, im Kriege die Verantwortlichkeit in Tat und Wahrheit tragen zu können.

Der Stand der Uniformfrage in Deutschland.

Die jüngsten Erklärungen des Kriegsministers von Heringen im deutschen Reichstag gegenüber den auf die Abschaffung der „überflüssigen Paradeanzüge und alles dessen, was dazu gehöre“, abzielenden Aeusserungen eines Abgeordneten dürften im deutschen Heere und bei dessen Freunden allgemeine Zustimmung und Beifall finden. So die Bemerkung des Kriegsministers, dass, wenn auch die Paradesachen für die Schlagfertigkeit der Armee nicht erforderlich seien, so dürfe man doch alle Poesie aus dem Soldatenleben nicht herausnehmen. Es sei erforderlich, das Innere des Soldaten so zu gestalten, wie „wir es gerne haben möchten“. Jeder, der Soldat gewesen sei, werde sich wohl des Moments erinnern, wo er mit einer gewissen Freude die glänzende Uniform angezogen habe, darin liege unbedingt ein kleines bisschen Wahrheit.“

Wir hatten bereits in Nr. 1 der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung dieses Jahres darauf hingewiesen, dass sich die Vereinfachung der russischen Uniformen unter Kaiser Alexander III. als hässlich und schmucklos erwies, und im Heere Misstimmung erregte, so dass darunter nicht nur das Selbstgefühl der Mannschaft, sondern auch ihr Ansehen in der Bevölkerung litt, und überdies die Mannschaft auf ihr Aeusseres kein Gewicht mehr legte und sich in der Haltung vernachlässigte, und dass das russische Heer daher künftig seine überdies noch geschmackvoller gestaltete bisherige Friedensuniform behalte, und daneben eine unscheinbare Felduniform bekomme. Ferner wiesen wir darauf-